

zweimal zu der gleichen Nummer CXVIII daß sie zu Unrecht gesetzt wurde, ist schon dargetan worden. einmal unterhalb und einmal oberhalb der Zahl beigefügte I aus einer Verwechslung mit der an den Enden verdickten Einfassungslinie der Zahlzeichen zu erklären ist, die stets über, oft aber auch noch unterhalb derselben erscheint. Bei den Nummern XCI—XCIII ist es nicht ausgeschlossen, daß der Text mit Si eingeleitet war, so daß die Zahlzeichen vorne begonnen hätten, bei XC kann dies aber kaum der Fall gewesen sein.

Zu Sol. 25, dem ersten Blatt vom Corpus der Gesetzestexte, wurde aus Cod. 339 von Herrn Dr. B. Bischoff ein Salzstreifen herausgenommen, der, ohne direkten Anschluß an den schon vorhandenen größeren Teil des Blattes zu haben, auf der Rektoseite den Text der letzten 6 Zeilen um je 1 oder 2 Buchstaben am Zeilenschluß, wie unten folgt, ergänzt. Auf der Versoseite bietet der neu abgelöste Streifen lediglich die Nummern IIII—VII und bei Nr. IIII und VII Ansätze zweier größerer S-Initialen.

Sol. 25^r

- | | | | |
|----|------|---|--|
| 15 | (II) | Schluß der 3[eile]: non est possibile ut
homo possit eduniare quem rex | |
| 17 | | occidere iusserit | |
| | III | Si quis foris prouincia fugi | |
| 19 | | re temptauerit morti incurrat
periculum et res eius infis ? ci | |
| | | ntur | |

Aus Cod. 339

Don Belang ist lediglich die mit Hs. 2 (s. oben S. 6, Note 1) übereinstimmende Schreibart inf(is)ci(ntu)r. Vor ci muß offenbar im Pergament ein kleines Loch gewesen sein; die Trennung des letzten Wortes ist freilich reichlich eigentümlich.

Die Texte von Sol. 26 und 27¹⁾ wie in den MG. (Pag. 13—15). Ihr Umfang ist aus der Aufstellung S. 11—17 zu ersehen, was für die Texte aller nicht eigens zu behandelnder Solia gilt.

Don Sol. 28 waren bisher nur 2 Streifen vorhanden, jeweils mit 3. 7—12 und 3. 18—20 (siehe MG. Pag. 15 und 16). Aus dem Rücken von Cod. 52 wurde nunmehr der oberste Streifen mit Text von 3. 1—6 und aus dem Rücken von Cod. 159 der

¹⁾ Auf Sol. 27^r bei Nr. 13 weicht die Zählung unserer Handschrift erstmals von der der MG. ab. Der erste Satz Si quis dominum suum occiderit, ipse occidatur ist als Nr. 13 für sich gezählt. Was in den MG. weiterhin noch unter Nr. 13 an Text folgt, steht in unserer Handschrift bereits als Nr. 14. Von hier an bis auf Sol. 44 geht daher die Zählung in der St. Galler Handschrift immer um eine Nummer voraus.